

rend des Interregnums oder aber zu Beginn oder am Ende der Amtszeit des deutschen Königs Rudolf von Habsburg (1273–1291) aussprach (vgl. DA 13, 556). Im Jahr 1970 verwarf schließlich Walter Heinemeyer Strahms Ausführungen Punkt für Punkt und stellte fest, dass die Schrift der Handfeste am ehesten derjenigen einer Gruppe von elf Urkunden für das Zisterzienserkloster Frienisberg aus den Jahren 1249–1265 glich, und insbesondere derjenigen der Jahre 1249–1254 (vgl. DA 27, 571). Weiter konnte er beweisen, dass sich ein goldenes Siegel (Bulle), wie es an der Berner Handfeste hängt, von einem „geschickten Goldschmied“ „ohne wesentliche Beschädigung von einem Pergament auf ein anderes“ übertragen ließ. An diese letzte Epoche des Streits vermag sich die Rez. aus ihrer Studienzeit an der Univ. Bern zu erinnern, und auch, dass sie schon damals nicht verstanden hat, warum man in Bern so viel Wert auf die Echtheit der Handfeste legte, wo es doch viel mehr für die politische Geschicklichkeit der Berner spricht, wenn sie diese in einem gewissen Moment des 13. Jh. gefälscht haben, und zwar mit einer Fälschung, die so raffiniert war, dass sie der endgültigen Überführung immerhin fast acht Jahrhunderte widerstanden hat. Oder, wie Rainer C. Schwinges es 2003 (vgl. DA 59, 793f.) treffend formuliert hat: „Erfolgreich gefälscht“! – Marita BLATTMANN, *Die Berner Handfeste als Stadtrechtstext des 13. Jahrhunderts: Machen und Brauchen* (S. 31–52), befasst sich insbesondere mit jenem Dokument, das am 15. April 1218 tatsächlich ausgestellt worden sein muss, nachdem die Zähringer ausgestorben und die Stadt Bern an das Reich gefallen waren, und von dem später die goldene Bulle übernommen und an das gefälschte Dokument gehängt wurde, und kommt zu dem Schluss, dass nur knapp 15 Prozent des ursprünglichen Texts in die Fälschung übernommen wurden und auch diese Teile verfälscht worden sein könnten, denn das „Füllhorn“ von Rechten, das hier ausgeschüttet wurde, entspreche nicht den Errungenschaften, die eine noch nicht einmal dreißig Jahre alte zähringische Landstadt 1218 hätte beanspruchen dürfen. Es lag auch gar nicht im Interesse der Stadt, ihre Rechte, die sich täglich vermehren ließen, damals schon festzulegen, wohl aber am Ende der Stauferzeit, als ein Herrschaftswechsel – oder gar ein Wechsel der Herrscherdynastie – drohte. Nichtsdestoweniger sei bemerkenswert, dass die gefälschte Handfeste auf ein zu kleines, 40 x 42 cm großes Pergament geschrieben wurde, das tatsächlich in den Jahren zwischen 1156 und 1217 entstand, denn die Zeitgenossen hätten alte von neuen Pergamenten unterscheiden können. Die gefälschte Handfeste ist also nicht nur eine „feststellende Fälschung“ (Feststellung der bis zu ihr erworbenen Rechte), sondern auch „ein aufwendig auf Alt getrimmtes Fake“, das nichtsdestoweniger 1274 von König Rudolf von Habsburg bestätigt (und damit in Recht überführt) wurde. – Lukas WACKER / Irka HAJDAS / Simon FAHRNI / Hans-Arno SYNAL, *Radiokarbon-Datierung der Goldenen Handfeste von Bern* (S. 53–63), datieren das Pergament der Handfeste auf die Zeit zwischen 1160 und 1217 und die Siegelschnüre auf die Zeit zwischen 1222 und 1265 und beschreiben das Verfahren, das bei der Anwendung der <sup>14</sup>C-Methode an der ETH Zürich angewandt wurde. – Irka HAJDAS / Hans-Arno SYNAL / Lukas WACKER, *Neue Möglichkeiten der <sup>14</sup>C-Datierung mittelalterlicher Objekte*. Die verfeinerten Radiokarbon-Alter des Bundesbriefs von 1291 und der